



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1502/2011

Protokoll-Nr.4/2011

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 08.09.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Franz Zöbl (ÖVP)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
4. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
5. Doris Anna Oberndorfer (ÖVP)
6. Andreas Humer (ÖVP)
7. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
8. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
9. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
10. Gerhard Alois Gebetsroither (SPÖ)
11. Josef Dallinger (SPÖ)
12. Rupert Hattinger (ULG)
13. Beate Rödhammer (ULG)
14. Dipl.Ing. (FH) Markus Franz Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

15. Gadringer Robert (ÖVP)
16. Heftberger Johann (ÖVP)
17. Pichler Josef (ÖVP)
18. Kattnigg Maria (SPÖ)
19. Emmer Robert (FPÖ)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Alois Kastner (ÖVP)
David Wimmer (ÖVP)
Rudolf Haginger (ÖVP)
Monika Zöbl (ÖVP)
Gerhard Kaser (ÖVP)
Anton Höfer (SPÖ)
Daniel Thalbauer (SPÖ)

Pia-Josefa Schmörlzer (SPÖ)
Walter Rebhan (SPÖ)
Erich Hinterbauer (SPÖ)
Markus Eder (SPÖ)
Karoline Huemer (SPÖ)
Karl Groß (SPÖ)
Josef-Manfred Möseneder (SPÖ)
Reinhard Wiesinger (SPÖ)
Harald Frauscher (FPÖ)
Franz Reifetshammer (FPÖ)
Helga Öhlinger (FPÖ)
Andrea Bassani (FPÖ)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende nimmt die Angelobung von den Gemeinderatsmitgliedern Maria Kattnigg und Robert Emmer vor, die mit den Worten „ich gelobe“ in die Hand des Vizebürgermeisters geloben: „die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 31.08.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 07.07.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

| | |
|---|--|
| 1 | Änderung Dienstpostenplan |
| 2 | Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung |
| 3 | Wahl der Mitglieder der Pflicht- und Ermessensausschüsse – Nachwahl |
| 4 | Finanzierungsplan "Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type KLF-A) für die FF Geboltskirchen" - Beschlussfassung |
| 5 | Einholung einer Bevollmächtigung für die Beauftragung eines Anwaltes wegen zivilrechtlicher Forderung von Frau Rosemarie Furthner gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen |
| 6 | Allfälliges - Anfragen - Anregungen |

1. Änderung Dienstpostenplan

Im Zuge der Kindergarteneinschreibung für das Kindergartenjahr 2011/2012 wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, der Bedarf bezüglich eines Mittagstisches erhoben. Da nun entsprechender Bedarf für Montag und Mittwoch (an diesen beiden Tagen ist Nachmittagsbetrieb im Kindergarten) angemeldet wurde, ist das Angebot eines Mittagstisches organisiert worden. Dies bedeutet jedoch auch einen zeitlichen Mehraufwand in der Kinderbetreuung.

Aufgrund dieses Mehraufwandes durch den Mittagstisch stellen sich die Beschäftigungsverhältnisse bei den Helferinnen + Reinigung wie folgt dar:

| Bedienstete | Frühdienst | Busbegleitung | Helferinnen-dienst | Dienstbesprechung | Hauptreinigung |
|--|---------------------|--------------------------------|---|--------------------------|----------------|
| Helferin I Iglseder Pauline | --- * | 5 x 1,25 Std. 6,25 Std. | 5 x 3 Std. in der Gruppe 1 x 2,5 Std. in der Gruppe MO-Nachmittag* 2 x 1 Std. Mittagstisch * 5 x ½ Std. Küchendienst 22,0 Std. | 1 x 1 Std. 1 Std. | 6 Std. |
| GESAMT | 35,25 Std. | | | | |
| Reinigung | 6,0 Std. | 0,15PE | 0,881 PE | | |
| Helferin | * 29,25 Std. | 0,731PE | gerundet 0,89 | | |

*überwiegender Teil: Helferinnendienst ≤ 1/3 des Beschäftigungsausmaßes

| Bedienstete | Frühdienst | Busbegleitung | Helferinnen-dienst | Dienstbesprechung | Hauptreinigung |
|--|-------------------|--------------------------------|--|--------------------------|----------------|
| Helferin II Schnötzinger Patricia | --- | 5 x 1,25 Std. 6,25 Std. | 5 x 3 Std. in der Gruppe 2 x 1 Std. Mittagstisch* 17 Std. | 1 x 1 Std. 1 Std. | 10 Std. |
| GESAMT | 34,25 Std. | | | | |
| Reinigung | 16,25 Std. | 0,41PE | GD 25 | | |
| Helferin | 18,0 Std. | 0,45PE | GD 22 | | |

*NEU/Änderung

Dem Gemeinderat wird daher der nachstehende Dienstpostenplan zur Beratung vorgelegt:

| Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung: | | | | |
|--|---------------------------------|------------|---------------|----------------|
| Schema ALT | | Schema NEU | | |
| 1 | B II-VI | | 1 | GD 11.1 |
| 1 | C I-IV | | 1 | GD 16.3 |
| 1 | VB I c | | 1 | GD 18.5 |
| 1 | VB I d | | 1 | GD 20.3 |
| Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes: | | | | |
| Schema ALT | | Schema NEU | | |
| 2,6 | VB I L/I 2b 1 | | | --- |
| 1,34 | VB I d | | 1,34 | GD 22.3 |
| 0,41 | VB II/p5 | | 0,41 | GD 25.1 |
| Bedienstete des Handwerklichen Dienstes: | | | | |
| Schema ALT | | Schema NEU | | |
| 1 | --- | | 1 | GD 19.1 |
| 1 | VB II p 3 ad personam VB II p 2 | | 1 | GD 19.1 |
| 2,375* | VB II p 5 | | 2,375* | GD 25.1 |
| *1,0 PE VB GD 25.1 - VB II/p 5 ist mit dem Ausscheiden der Mitarbeiterin Maria Jetzinger, das ist mit 30.11.2012, aufzulassen | | | | |

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag hinsichtlich der geplanten Dienstpostenplanänderung zur Kenntnis.

AL Herbert Bischof ergänzt, dass die erforderliche Arbeitszeitanpassung von Kindergartenleiterin Gabriele Wiesinger von 37 auf 39 ½ Wochenstunden im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes erfolgen kann. Durch die Integration der Sprachförderung in den Vormittagsbetrieb und nicht wie in der Vergangenheit an einem Donnerstagnachmittag, ist bei der gruppenführenden Kindergartenpädagogin Christine Wiesinger keine Änderung erforderlich.

Es erfolgen keine Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Vbgm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Dienstpostenplan die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung - Beschlussfassung

Änderungen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung:

Folgender Bereich war auf Grund der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2011 zu regeln:

- Festsetzung der Mindesthöhe des Gastbeitrages, wenn ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde besucht.
- Durch das Angebot des Mittagstisches wurde die Anpassung der Öffnungszeiten notwendig.
- Weiters sind Änderungen über den Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten notwendig, da durch die Kindergartenkooperation in den vier beteiligten Gemeinden ein einheitlicher Einschreibzeitpunkt festgelegt wurde.

Änderungen Tarifordnung:

- Bei den Materialbeiträgen (Werkbeiträge) wurde die Regelung des Geschwisterabschlages aufgenommen. Die Regelung besagt: besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % auf die Materialbeiträge (Werkbeiträge) festgesetzt. Diese Bestimmung soll in Anlehnung an die Bestimmungen der Elternbeitragsregelung auch bei den Materialbeiträgen zur Anwendung kommen.
- Durch die Einführung des Mittagstisches ist für die Mittagsverpflegung ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 3,50 Euro pro Essensportion vorgesehen.
Aufgrund der Elternbefragung im Zuge der Kindergarteneinschreibung wurde der Wunsch von Eltern geäußert, ob nicht an den beiden Tagen mit Nachmittagsbetrieb ein Mittagstisch angeboten werden könnte. Daraufhin wurde nach einer Lösung gesucht die sich folgendermaßen darstellt: Das Essen wird vom Gasthaus Mospointner zubereitet und die Zustellung wird von den Zustellern von Essen auf Rädern mit abgewickelt. Mit den Essensfahrern wurde gesprochen, ob sie diese Dienstleistung erbringen könnten und es wurde dankenswerterweise von allen die Zusage erteilt. So kann auch eine äußerst günstige Preisgestaltung erzielt werden.

Die Entwürfe der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und der Tarifordnung stellen sich wie folgt dar:

KINDERBETREUUNGS- EINRICHTUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 08. September 2011, mit der eine Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

geltend ab 05. September 2011

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBL.Nr. 59/2010 mit dem Sitz in 4682 Geboltskirchen, Feld 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 2 Wochen nach Ferienbeginn der Volksschule Geboltskirchen und enden am Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
4. Die Osterferien beginnen am Montag nach dem Palmsonntag und enden am Dienstag nach Ostern.
5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstmontag und enden am Pfingstdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr jeweils an einem Montag und Mittwoch von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird an einem Dienstag, Donnerstag und Freitag ohne Mittagsbetrieb geführt.
5. Der Kindergarten wird an einem Montag und Mittwoch mit Mittagsbetrieb geführt.
6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. März jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel
3. Die Gemeinde Geboltskirchen entscheidet bis zum 31. März jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 4. Zum Beginn des Arbeitsjahres sind von den Eltern des Kindes der Kindergartenleitung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung.
 5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.
4. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Der Gastbeitrag hat für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt Euro 100,-- zu betragen.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Geboltskirchen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Geboltskirchen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.

2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kindergartenordnung vom 17. März 2011 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDER- BETREUUNGSEINRICHTUNG GEMEINDE- KINDERGARTEN GEBOLTSKIRCHEN

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 08. September 2011, mit der eine Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.

- ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.
- (8) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 160 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 100 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 100 Euro.

§ 8**Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9**Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober eingehoben.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % auf die Materialbeiträge (Werkbeiträge) festgesetzt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10**Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung wird monatlich vorgeschrieben.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11**Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gremium die Änderungen in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und der Tarifordnung zur Kenntnis. Bei der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sind die wesentlichsten Änderungen im Bereich der Öffnungszeiten aufgrund der Einführung des Mittagstisches erforderlich. Im Bereich der Tarifordnung wurde bei den Materialbeiträgen neu der Geschwisterabschlag aufgenommen, wie dies in der Vergangenheit auch schon beim Elternbeitrag geregelt war. Weiters wurde unter § 10 Sonstige Beiträge der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung aufgenommen. Es wurde versucht ein qualitativ hochwertiges Essen mit einem guten Preis / Leistungsverhältnis zu organisieren, das unter Mithilfe vom Gasthaus Mospointner, den Zustellern von Essen auf Rädern und dem Kindergartenteam auch gelungen ist. Für die Auslieferung wurde eine elektrisch heizbare Warmhaltebox angekauft.

GR Mag. Wilfried Zweimüller bedankt sich für die Organisation und die Möglichkeit ein günstiges Essen anbieten zu können. Zu den Änderungen der zur Beschlussfassung aufliegenden Verordnungen merkt er an, dass es nicht umsonst war Anträge zur Kinderbetreuung zu stellen, er aber mit dem Ergebnis noch nicht ganz zufrieden sei. Die SPÖ-Fraktion bleibe bei ihrer ursprünglichen Forderung den Materialbeitrag generell bei € 45,- festzulegen und diesbezüglich wird er auch einen Gegenantrag einbringen.

Abstimmung

Antrag 1):

Vbgrm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Kinderbetreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindekindergarten Geboltskirchen die Genehmigung zu erteilen.

Gegenantrag:

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt den Gegenantrag, die vorliegende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen dahingehend abzuändern, dass die Materialbeiträge generell in der Höhe von € 45,- / Kind einmal jährlich eingehoben werden.

Antrag 2):

Vbgrm. Franz Zöbl beantragt der vorliegenden Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung 1:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zum Gegenantrag:

Der Antrag wird mittels Handzeichen abgelehnt.

5 Zustimmungen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger, GR Maria Anna Kattnigg
14 Gegenstimmen

Abstimmung 2:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

5 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger, GR Maria Anna Kattnigg

3. Wahl der Mitglieder der Pflicht- und Ermessensausschüsse – Nachwahl

Die Obmänner bzw. die Obmann-Stellvertreter sowie die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse hat der Gemeinderat fraktionell auf Grund entsprechender Wahlvorschläge zu wählen.

Grundsätzlich geheime Fraktionswahl mit Stimmzettel, sofern nicht der gesamte Gemeinderat (einstimmig) eine Wahl mittels offener Abstimmung beschließt.

- 1.) **Von der ULG-Fraktion wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2011 eine Umbesetzung für den Bauausschuss beantragt, der sich wie folgt darstellt:**

Dem Vorsitzenden wurden von der ULG-Fraktion folgender Wahlvorschläge für die Entsendung vorgelegt:

Bau-Ausschuss:

| |
|------------------------------|
| Mitglied Bauausschuss |
| Ing. Siegfried Anzengruber |

Bau-Ausschuss:

| |
|-------------------------------------|
| Ersatz-Mitglied Bauausschuss |
| Beate Rödhammer |

Fraktionswahl ULG: Mitglieder laut Wahlvorschlag ULG

- 2.) Von der ÖVP-Fraktion wurde mit Schreiben vom 30. August 2011 eine Umbesetzung für den Ausschuss für Familie/Bildung & Soziales beantragt, der sich wie folgt darstellt:

Ausschuss für Familie/Bildung & Soziales:

| |
|-------------------------------|
| Obmann-Stellvertreter: |
| Doris Oberndorfer |

Die ÖVP-Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

„Frau Sara Dallinger hat sich beruflich weiterentwickelt und ist seither sehr selten zu Hause (siehe beiliegendes Schreiben von Frau Sara Dallinger). Daher möchten wir diese wichtige Position neu besetzen und mit Frau Doris Oberndorfer haben wir eine Dame, die bisher schon fleißig und intensiv mitgearbeitet hat. Nun möchten wir sie als ordentliches Mitglied und Obmann-Stellvertreterin nominieren.“

Frau Sara Dallinger hat mit 17. Juni 2011 auf ihr Mandat als Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen verzichtet. Mit Kundmachung vom 01. August 2011 wurde Frau Doris Anna Oberndorfer vom Bürgermeister auf dieses Mandat in den Gemeinderat berufen.

Beratungsverlauf

VbGm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Anträge der ULG-Fraktion und der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag 1):

Der Vorsitzende beantragt die offene Abstimmung für alle heute zu wählenden Organe.

Antrag 2):

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die ULG-Fraktion laut dem vorgelegten Wahlvorschlag folgendes Mitglied bzw. Ersatzmitglied in den Bauausschuss zu wählen:

| |
|------------------------|
| Mitglied |
| Anzengruber Siegfried |
| Ersatz-Mitglied |
| Beate Rödhammer |

Antrag 3):

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die ÖVP-Fraktion laut dem vorgelegten Wahlvorschlag folgendes Mitglied des Gemeinderates als Obmann-Stellvertreter für den Ausschuss Familie/Bildung und Soziales zu wählen:

| |
|------------------------------|
| Obmann-Stellvertreter |
| Oberndorfer Doris |

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 3):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. **Finanzierungsplan "Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type KLF-A) für die FF Geboltskirchen" - Beschlussfassung**

In der Gemeinderatssitzung vom 08. Juli 2010 wurde der Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges mit Allrad für die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen gefasst.

Nun wurde Vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales, mit Schreiben vom 11. August 2011 unter dem Geschäftszeichen IKD(Gem)-311115/435-2011-Mt, eine Finanzierungsmöglichkeit für den Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type KLF-A) - zur Beschlussfassung vorgelegt, die sich wie folgt darstellt:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2011 | 2012 | 2013 | Gesamt in EURO |
|-------------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Anteilsbetrag o.H. | 370 | | | 370 |
| (Bank-)Darlehen | 34.000 | | | 34.000 |
| LF-Kdo OÖ | | 30.000 | | 30.000 |
| Bedarfszuweisung | | | 30.000 | 30.000 |
| Summe in EURO | 34.370 | 30.000 | 30.000 | 94.370 |

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Aufnahme des in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. LGB.Nr. 152/2011 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme bei bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Grundlage für die Finanzierung sind die geltenden Normkosten 2011/2012 des Landesfeuerwehrkommandos.

Die Pflichtausrüstung (8.143,- Euro) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen sind aus Eigenmitteln der jeweiligen Feuerwehr zu bedecken.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Beratungsverlauf

VbGm. Franz Zöbl erläutert den Finanzierungsplan für den Ankauf eines Löschfahrzeuges der Type KLF-A und ergänzt, dass nun die weiteren Schritte für den Ankauf eingeleitet werden können. In der vorliegenden Finanzierungsdarstellung wurde der Gemeinde auch bereits die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Bankdarlehens, das einen Bestandteil der Finanzierung bildet, genehmigt.

GR Friedrich Kirchsteiger stellt die Anfrage wann die Auslieferung des Fahrzeuges geplant ist. Fw-Kdt. Josef Riedl erklärt, dass spätestens Ende 2012 die Übergabe des KLFA sein soll. Weiters berichtet er dem Gemeinderat über bereits vorgenommene Besichtigungen bei anderen Feuerwehren.

Abstimmung

Antrag:

VbGm. Franz Zöbl beantragt dem vorliegenden Finanzierungsplan für den Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type KLF-A) für die FF Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Einholung einer Bevollmächtigung für die Beauftragung eines Anwaltes wegen zivilrechtlicher Forderung von Frau Rosemarie Furthner gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen

Vom Anwaltsbüro Pochendorfer Mitterbauer OG ist im Auftrag von Frau Rosemarie Furthner – Eigentümerin der Liegenschaft Scheiben 12 – das nachstehende Schreiben an die Gemeinde Geboltskirchen ergangen:

ANWÄLTE

POCHENDORFER MITTERBAUER OG

Gemeinde Geboltskirchen
Nr. 46
4682 Geboltskirchen
EINSCHREIBEN

Eiselsbergstraße 1
A-4910 Ried im Innkreis

Rechtsanwälte
Dr. Manfred Pochendorfer
Mag. Elisabeth Mitterbaue

7.7.2011 P/I
AZ: FurtRo/1

Liegenschaft Furthner, Scheiben 12

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!



Die Schwerfahrzeuge, welche Schottergrube und Betonmischwerk der Firma Englmair stark frequentieren, beeinträchtigen die Liegenschaft unserer Mandantschaft in erheblichem Ausmaß. Die einzige Zu- und Abfahrt führt über den Güterweg Scheiben, somit eine Gemeindestraße im öffentlichen Gut der Gemeinde Geboltskirchen. Demnach besteht ein nachbarrechtliches Verhältnis zwischen der Gemeinde und unserer Mandantschaft im Sinne der §§ 364 und 364 a ABGB.

Der Güterweg Scheiben war vor Inbetriebnahme der Schottergrube, insbesondere aber des Betonmischwerkes ein kaum frequentierter Verkehrsweg, zumindest was den Nahbereich zum Hause Scheiben Nr. 12 betrifft. Seit die Gemeinde Geboltskirchen als Eigentümerin bzw. Verwalterin des öffentlichen Gutes den vom Betrieb Englmair verursachten Schwerverkehr auf diesem Güterweg zugelassen hat, ist die Liegenschaft unserer Mandantin Emissionen ausgesetzt, welche das ortsübliche Ausmaß bei weitem überschreiten und die Liegenschaftsnutzung schwerwiegend beeinträchtigen (§ 364 ABGB).

Nachdem die Anlagen der Firma Englmair gewerbebehördlich genehmigt wurden, kann diesen unerträglichen Zuständen durch eine gerichtliche Unterlassungsklage nicht abgeholfen werden, das Gesetz (§ 364 a ABGB sieht für diesen Fall jedoch einen Schadenersatzanspruch des durch die Immissionen beeinträchtigten Grundnachbarn, somit unserer Mandantin vor.

Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen war auf Grund geltender Rechtslage eine gewerberechtliche Überprüfung der zur Betriebsanlage Englmair führenden Verkehrswege nicht mög-

lich. Die Entscheidung, ob die Anlage über den Güterweg Scheiben verkehrsmäßig erschlossen werden kann, lag und liegt ausschließlich bei der Gemeinde Geboltskirchen.

Auf diesem Verkehrsweg, also dem Güterweg Scheiben als unmittelbar an die Liegenschaft unserer Mandantin angrenzende Grundfläche ereignet sich täglich eine für diesen Bereich vollkommen unzumutbare Verkehrssituation durch den eingangs erwähnten Schwerverkehr. Dies wiederum führt zu einem Ersatzanspruch unserer Mandantin gemäß § 364 a ABGB; öffentliche Straßen werden nach ständiger oberstgerichtlicher Rechtsprechung als behördlich genehmigte Anlagen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle behandelt. Durch die Zulassung dieses Schwerverkehrs trifft demnach die Gemeinde Geboltskirchen unserer Mandantin gegenüber ein Ersatzanspruch in Höhe der durch die unzumutbare Verkehrssituation bewirkte Minderung des Liegenschaftswertes.

Die Beiziehung eines SV aus dem Immobilienfach ergab einen Zeitwert der Liegenschaft unserer Mandantin in Höhe von € 317.000,--, dies allerdings unter der Annahme, dass der vorbeiführende Güterweg Scheiben lediglich den – vollkommen harmlosen – Verkehr von Wohnanrainern, allenfalls Landwirtschaftsbetrieben aufnehmen muss.

Dagegen vermindert sich der Liegenschaftswert durch die gegenwärtige Verkehrssituation nach Aussage des genannten Sachverständigen um mindestens 30%, sodass unserer Mandantschaft ein Ersatzanspruch für die von der Gemeinde Geboltskirchen zugelassene Verkehrssituation von € 95.00,-- zusteht. Dieser Anspruch wird hiermit gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen unter Berufung auf die Bestimmung des § 364 a ABGB sowie die dazu ergangene Judikatur der Oberinstanzen geltend gemacht.


Für Ihre verbindliche Rückäußerung, zumindest einen akzeptablen Erledigungsvorschlag merke ich mir aus Evidenzgründen sowie unter Rücksichtnahme auf die in der Gemeinde erforderliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat den

15.9.2011

als äußersten Termin vor.

Sollte bis dahin keine akzeptable Regelung zustande kommen, wäre unsere Kanzlei beauftragt, die Ansprüche unserer Mandantschaft auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Manfred Pochendorfer

Im gegenständlichen Schreiben wird eine zivilrechtliche Forderung gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen kundgetan. Um die Interessen der Gemeinde Geboltskirchen entsprechend zu vertreten ist die Bevollmächtigung eines Anwaltes notwendig. Die Erteilung zur Bevollmächtigung eines Anwaltes hat vom zuständigen Gremium der Gemeinde zu erfolgen, das ist in diesem Fall eben der Gemeinderat. Die anlaufenden Kosten einer anwaltlichen Vertretung werden von der Rechtsschutzversicherung übernommen. Die Verständigung über die Deckungszusage wurde der UNIQA-Versicherung bereits übermittelt.

Als Anwalt wird Herr Rechtsanwalt Dr. Stephan Messner – Verteidiger in Strafsachen, 4690 Schwanenstadt, Linzer Straße 2 – vorgeschlagen, da er die Gemeinde Geboltskirchen schon in der Vergangenheit wegen der Anschlusspflicht von unbewohnten Wohnhäusern an die Abwasserbeseitigung erfolgreich vertreten hat. Weiters bietet Herr Dr. Messner auch in unserer Gemeinde anwaltliche Sprechstunden an und ist auch mit den örtlichen Gegebenheiten einigermaßen gut vertraut.

Beratungsverlauf

VbGm. Franz Zöbl bringt dem Gemeinderat das Schreiben vom Anwaltsbüro Pochendorfer Mitterbauer OG im Auftrag von Frau Rosemarie Furthner zur Kenntnis. Aufgrund dieses Schreibens, indem ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Geboltskirchen in der Höhe von € 95.000,- geltend gemacht wird, scheint die Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen als unumgänglich, um die Forderungen rechtlich fundiert zurückzuweisen.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass er am Dienstag zu Frau Eva Furthner hinaufgefahren ist und sie ihm erklärt hat, dass Bgm. Alois Kastner sich wegen dem Problem mit der Straße nicht Zeit nimmt.

AL Herbert Bischof verweist auf Unterlagen, die auf der Gemeinde Geboltskirchen aufliegen, in der sich unter anderem die Straßenverwaltungsbehörde mit der Straßenverlegung und der Ermittlung auf Geschwindigkeitsbeschränkung beschäftigt hat und die Anberaumung eines Lokalausweises mit der BH Grieskirchen und dem Wegerhaltungsverband Hausruckviertel im Bereich der Liegenschaft Scheiben 12 veranlasst hat.

GR Gerhard Gebetsroither merkt an, dass das Verkehrsaufkommen sicherlich gestiegen sein wird, aber aufgrund des vorliegenden Schreibens die Gemeinde einen Anwalt beauftragen sollte, um die Forderungen zurück zu weisen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

VbGm. Franz Zöbl beantragt die Erteilung zur Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes Dr. Stephan Messner, 4690 Schwanenstadt, Linzer Straße 2 hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde Geboltskirchen gegenüber dem Anwaltsbüro Pochendorfer Mitterbauer OG im Auftrag von Frau Rosemarie Furthner in der gegenständlichen zivilrechtlichen Forderung.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

18 Zustimmungen

1 Gegenstimme: GR Mag. Wilfried Zweimüller

6. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

6.1 GR Robert Gadringer und AL Herbert Bischof stellen dem Gemeinderat, die für Samstag, 01. Oktober 2011 geplante Zivil- und Katastrophenschutzübung mit Hubschrauberlandung beim Gemeindeamt Geboltskirchen vor und laden alle zur Teilnahme ein.

6.2 GR Gerhard Gebetsroither weist darauf hin, dass auf der Bahntrasse schwere Holzfuhrwerke unterwegs sind, die Schäden auf den Gleisanlagen konkret bei den Schweißstellen verursachen, und die dann wieder auf Kosten der Gemeinde zum Wiederherstellen sind. Hier sollte entgegengewirkt werden. AL Herbert Bischof berichtet dazu, dass Ernst Huemer dies schon bei der Gemeinde gemeldet hat und Bgm. Alois Kastner mit der Grundbesitzerin Kontakt aufgenommen hat.

Weiters stellt GR Gerhard Gebetsroither die Frage, inwieweit die ehrenamtlichen Mitarbeiter am Bahnhof Scheiben versichert sind.

AL Herbert Bischof erklärt: die touristische Einrichtung ist über die Gemeinde versichert und für die Ehrenamtlichen wurde eine Kollektivunfallversicherung abgeschlossen.

6.3 GR Mag. Wilfried Zweimüller möchte den Entschuldigungsgrund von Bgm. Alois Kastner wissen. Vbgm. Franz Zöbl sagt, dass sich Bgm. Alois Kastner auf Urlaub befindet.

6.4 GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt fest, dass das im Agenda 21 – Prozess festgelegte Zukunftsprofil bezüglich Kommunikation und das politische Miteinander das Papier nicht wert ist auf dem es steht, da er zB über die Besprechung mit der ISG am 25.08.2011 erst einen Tag vorher informiert wurde oder über die Neuregelung des Bastelbeitrages beim Elterninformationsabend des Kindergartens berichtet wurde und er nicht Bescheid wusste. All diese Vorkommnisse veranlassen ihn auch den Familienausschussobmann zurück zu legen.

GR Rudolf Waldenberger entgegnet GR Mag. Wilfried Zweimüller, dass er dies nur aus seiner Sichtweise darstellt. Bei den Treffen der Agenda-Gruppe zum Thema „Betreubaren Wohnen“ habe er trotz Informationen darüber mit Abwesenheit gegläntzt. Dass es im Familienausschuss nicht ganz rund läuft, dafür ist sicherlich der Grund nicht nur bei den Ausschussmitgliedern zu suchen.

6.5 GR Gerhard Gebetsroither berichtet: er wurde darauf angesprochen, dass die Liegenschaft Scheiben 8 noch nicht an den Kanal angeschlossen ist.

AL Herbert Bischof erklärt, dass vor einiger Zeit schon einmal eine Überprüfung durchgeführt wurde und dabei eine ordnungsgemäße Einleitung festgestellt wurde. Er wird dies nochmals überprüfen lassen, ob noch eine weitere Einmündungsstelle besteht, die möglicherweise nicht korrekt eingebunden ist.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.07.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)